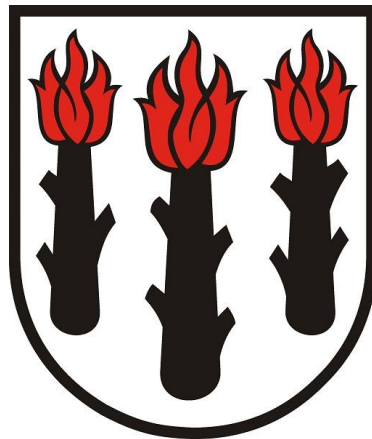


**Bestattungs- und
Friedhofreglement
der
Einwohnergemeinde
Walterswil**



Gültig ab 01.01.2019

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Walterswil

Die Einwohnergemeinde Walterswil erlässt gestützt auf

- die eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen
 - das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Walterswil
- das nachfolgende Reglement:

Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen und Männer.

1. Organisation

Zuständigkeit	Art. 1 Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Friedhofkommission mit Oberaufsicht des Gemeinderates. Die Organisation ist im Organisationsreglement und Organigramm der Einwohnergemeinde Walterswil geregelt.
---------------	---

2. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht	Art. 2 ¹ Jeder Todesfall ist anzeigepflichtig. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Zivilstandswesen. ² Wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder die Leiche einer solchen findet hat die Polizeibehörde ohne Verzug zu benachrichtigen.
Bestattungsbewilligung	Art. 3 Die vom zuständigen Zivilstandsamt ausgestellte Todesbescheinigung ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Der Gemeindegemeinschafter oder sein Stellvertreter bewilligt die Bestattung und erteilt dem Totengräber den entsprechenden Auftrag.
Aufbahrungsdauer	Art. 4 Die Bestattung darf im Sommer nicht früher als 48 Stunden und im Winter nicht früher als 72 Stunden nach festgestelltem Tod erfolgen. Frühere Bestattungen sind nur möglich wenn ein Arzt bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Abkürzung der Frist erfordern.
Aufbahrung	Art. 5 Die Aufbahrung in einem Aufbahrungsraum muss mit dem gewählten Bestattungsinstitut geregelt werden. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	Art. 6 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten. Der Gemeinderat kann auf ärztliches Gutachten hin ein öffentliches Geleite und eine öffentliche Totenfeier untersagen.

Sargschliessung	Art. 7 Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.
Bestattungszeiten	Art. 8 Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag zwischen und 11.00 Uhr und 14.00 Uhr auf dem Friedhof Walterswil statt. In Ausnahmefällen kann der Gemeindegemeinschafter oder sein Stellvertreter eine Bestattung am Samstag bewilligen. An Sonn- und allgemeinen Tagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
Bestattungskosten	Art. 9 ¹ Die Angehörigen der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten nach dem geltenden Gebührentarif aufzukommen. Dieser befindet sich im Anhang dieses Reglements. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des im Gebührentarif festgelegten Rahmen fest. ² Die Kosten für die Bestattung mittellos Verstorbener, deren Angehörige nicht für die Kosten aufkommen können, übernimmt die Einwohnergemeinde.

3. Die Bestattung

Ruhe und Ordnung während den Begräbnisfeierlichkeiten	Art. 10 ¹ Der Totengräber hat für Ordnung während den Begräbnisfeierlichkeiten auf dem Friedhof zu sorgen. ² Er ist verantwortlich für das Ausheben der Gräber, das Versenken und Zudecken der Särge und Urnen.
Beschaffenheit der Särge und Urnen	Art. 11 Die Särge müssen aus weichen, leichtverweslichen Holzarten und nicht grösser erstellt werden, als die Dimension der Leiche dies erfordert. Der Sarglieferant hat die Masse des Sarges dem Totengräber wenigstens einen Tag vor der Beerdigungszeit mitzuteilen. Urnen müssen ebenfalls aus leichtverweslichen Materialien bestehen.
Masse der Gräber	Art. 12 Die Gräber sollen unter der Verantwortlichkeit des Totengräbers rechtzeitig ausgehoben werden. Sie haben folgende Masse aufzuweisen: - Erwachsene in der Tiefe 150 cm - Kinder von 3 - 12 Jahren in der Tiefe 150 cm - Kinder unter 3 Jahren in der Tiefe 120 cm - Urnen in der Tiefe 80 cm
Das Geläute	Art. 13 Das Grabgeläute wird vom Sigrüst besorgt.
Schliessen des Grabes	Art. 14 Jedes Grab ist unmittelbar nach dem Trauergottesdienst zu schliessen. Bis zur Aufstellung des Grabmals wird durch die Einwohnergemeinde ein einheitliches provisorisches Holzkreuz und ein Namensschild unentgeltlich aufgestellt.
Grabruhedauer	Art. 15 ¹ Die Grabdauer beträgt für Erdbestattungen und für Urnengräber mindestens 20 Jahre und maximal 25 Jahre.

² In bestehenden Gräbern dürfen nur Urnen beigesetzt werden.

³ Die Ruhezeit von 20 Jahren wird durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne nicht verlängert.

⁴ Wenn das bereits bestehende Grab nach der ordentlichen Grabruhedauer aufgehoben wird, wird für die nachträglich beigesetzte Urne kein neues Grab errichtet.

⁵ Soll die Urnenbeisetzung auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen auf ein bestehendes Grab erfolgen, haben die Angehörigen unterschriftlich zu bescheinigen, dass sie über den Inhalt der Absätze 3 und 4 informiert worden sind.

Exhumierung	Art. 16 Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) erlaubt. Vorbehalten bleiben Anordnungen von Strafbehörden.
Aufhebung der Gräber	Art. 17 ¹ Nach Ablauf der Grabdauer kann die Friedhofkommission die Räumung der Erdbestattungs- und Urnengräber anordnen. Sie gibt dies dem Gemeinderat zur Kenntnis und erteilt der Verwaltung den entsprechenden Auftrag. ² Soweit die Personen, die die Gräber besorgt haben, oder besorgen liessen, der Gemeindeverwaltung bekannt sind, werden diese direkt, mindestens 36 Monate im Voraus über die vorgesehene Räumung informiert.
Die Grabfelder	Art. 18 ¹ Auf dem Friedhof bestehen folgende Grabfelder: - Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder - Urnenbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ² Erd- und Urnenbestattungen erfolgen in anschliessender Reihenfolge nach der Anmeldung der Todesfälle.

4. Gemeinschaftsgrab

Grundsatz	Art. 19 Im Gemeinschaftsgrab werden bestattet: - Verstorbene, die in der Einwohnergemeinde Wohnsitz hatten; - Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in unserer Einwohnergemeinde hatten, die aber durch besondere Beziehungen mit der Einwohnergemeinde verbunden waren (Alleinstehende, mit nahen Verwandten in der Einwohnergemeinde, Heimatberechtigte, die zu keinem andern Ort eine Beziehung haben).
Beisetzung	Art. 20 ¹ Die Einwohnergemeinde stellt eine Urne zur Verfügung. Sie zirkuliert zwischen Krematorium und Friedhof. ² Die Asche wird in eine Gemeinschaftszysteine geleert.
Grabmal und Unterhalt	Art. 21 ¹ Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der Verstorbenen werden auf einem Schild, welches am Stein angebracht wird, eingraviert. Grösse des Schildes 10 x 3 cm.

² Die Beschriftung erfolgt auf freiwilliger Basis.
Falls keine Angehörigen ausfindig gemacht werden können, wird das Schild in Regie der Einwohnergemeinde Walterswil angebracht

³ Die Schilder werden 20 Jahre am Stein belassen.
Bei Entfernung der Schilder werden die Angehörigen nicht mehr benachrichtigt.

⁴ Die Pflege und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Einwohnergemeinde.
Es wird eine einmalige Gebühr erhoben.

5. Das Grabmal

Art. 22

Allgemeine Grundsätze ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und die Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 23

Bewilligungspflicht ¹ Für das Aufstellen von Grabmälern ist eine Bewilligung erforderlich. Diese erteilt die Friedhofkommission, wenn das Gesuch den nachfolgenden Vorschriften entspricht. Für das Erteilen von Ausnahmegewilligungen gilt Artikel 36 dieses Reglementes.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel an die Friedhofkommission einzureichen.

³ Grabmäler und Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Art. 24

Werkstoffe ¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze.

² Von der Verwendung ausgeschlossen sind:
Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien. Nicht gestattet sind ferner:
- dunkle Steine, die poliert, geschliffen oder so behandelt sind, dass sie schwarz oder stark dunkel wirken;
Polierte Steine gelten grundsätzlich als unerwünscht.

³ Von den Natursteinen eignen sich besonders:
Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

⁴ Für jedes Grabmal aus Stein darf - einschliesslich des Sockels - nur eine Gesteinsart verwendet werden.
Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 25

Formen ¹ Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich und persönlich richtig empfunden werden. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zugelassen.

² Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind grundsätzlich gestattet.
Das Grabmal muss sich aber von seiner Grösse und der Ästhetik her in die gesamte Friedhofanlage integrieren.

Art. 26

Schrift und Schmuck ¹Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, insbesondere der Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

² Unzulässig sind:
a) auffällig bemalte Inschriften
b) industriell hergestelltes Eisen
c) industrielle Bronzereliefs
d) Metallornamente und -schriften

³ Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein.

Art. 27

Masse Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Erwachsene:	110 cm	50 cm	12 cm
Kinder:	70 cm	40 cm	10 cm
Urnen liegend:	40 cm	40 cm	10 cm
Urnen stehend:	90 cm	40 cm	10 cm

Art. 28

Unterhalt Die Angehörigen sind verpflichtet, auf ihre Kosten für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

6. Der Friedhof

Art. 29

Friedhofruhe, - Ehrerbietung Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.

Art. 30

Bestattungsrecht Auf dem Friedhof werden bestattet:
- Verstorbene, die in der Einwohnergemeinde Wohnsitz hatten;
- Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in unserer Einwohnergemeinde hatten, die aber durch besondere Beziehungen mit der Einwohnergemeinde verbunden waren (Alleinstehende, mit nahen Verwandten in der Einwohnergemeinde, Heimatberechtigte, die zu keinem andern Ort eine Beziehung haben).

7. Grabunterhalt

Grundsatz	<p>Art. 31 Anpflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen und gut gepflegt werden.</p>
Bepflanzung	<p>Art. 32 ¹ Die Bepflanzungen auf den Gräbern dürfen nicht höher als die Grabmäler und nicht breiter als die Gräber sein. Bepflanzungen mit ausgedehnten Ästen, die Nebengräber überschatten, dürfen nicht gepflanzt werden. Sträucher und andere Pflanzen, die Nebengräber stören, sind entsprechend zurückzuschneiden.</p> <p>² Kommen die Angehörigen der Aufforderung für das Zurückschneiden nicht nach, so wird diese Arbeit durch den Friedhofgärtner unter Kostenfolge ausgeführt.</p> <p>³ Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten. Abfall, verwelkte Kränze und Blumen sind in die bereitgestellten Behälter zu bringen. Es ist zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser auf den Gräbern herumliegen.</p> <p>⁴ Bei Gräbern, für deren Unterhalt keine Angehörigen verpflichtet werden können, besorgt die Einwohnergemeinde gegen die Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von mind. 20 Jahren.</p>
Einfassung	<p>Art. 33 Die Einfassung besteht aus Waschbetonplatten. Die einheitliche Grabeinfassung mit Grünpflanzen und deren Pflege wird durch die Einwohnergemeinde ausgeführt. Die Kosten sind mit der einmaligen Grabgebühr gedeckt.</p>
Bemessung	<p>Art. 34 Die Grabgebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt.</p>
Spezialfinanzierung	<p>Art. 35 ¹ Die Grabgebühren sind zweckgebundene Mittel und sind nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung gemäss den finanzrechtlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu verbuchen.</p> <p>² Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für die Gräberpflege werden in der Laufenden Rechnung verbucht.</p> <p>³ Die Verpflichtungen sind zum normalen Zinssatz, wie er am 31. Dezember eines Jahres von der von der Gemeinde gewählten Bank angewendet wird, zu verzinsen.</p>

8. Schlussbestimmungen

- Art. 36**
Gebühren Der Gemeinderat legt sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren innerhalb des Rahmentarifes zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest (siehe Anhang).
- Art. 37**
Ausnahmebestimmung Die Friedhofkommission kann ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 24 - 27 bewilligen sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.
- Art. 38**
Inkrafttreten ¹ Der Gemeinderat setzt das Reglement und den Gebührenrahmentarif nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Walterswil in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01. Januar 2009 aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 08. Dezember 2018 hat das vorliegende Reglement genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WALTERSWIL

Katharina Hasler
Präsidentin

Fritz Krähenbühl
Sekretär

A u f l a g e z e u g n i s

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom Donnerstag, 08. November 2018 bis Samstag, 08. Dezember 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 45 vom 08. November 2018 und Nr. 49 vom 06. Dezember 2018 bekannt.

Walterswil, 10. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber

Fritz Krähenbühl

Gebühren-Rahmentarif

GEBÜHRENRAHMEN		Einwohner Minimum	Einwohner Maximum	Auswärtige Minimum	Auswärtige Maximum
I	<u>Graberstellung und Bestattung</u> (inkl. Grabplatzgebühren und Grabeinfassung)				
	1. Erdbestattungsgrab für Erwachsene	750.00	1'500.00	1'500.00	3'000.00
	2. Erdbestattungsgrab für Kinder	550.00	1'100.00	1'100.00	2'200.00
	3. Urneneinzelgrab	250.00	500.00	500.00	1'000.00
	4. Gemeinschaftsgrab	100.00	200.00	200.00	400.00
II	<u>Exhumation</u> Erdbestattung	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand
	wird von der Einwohnergemeinde bezahlt				
III	<u>Grabmal</u> Provisorisches Holzkreuz mit Beschriftung	wird von der Einwohnergemeinde bezahlt			
	wird von der Einwohnergemeinde bezahlt				
IV	<u>Grabunterhaltsgebühren</u>				
	1. Erdbestattungsgrab	3'000.00	5'000.00	3'000.00	5'000.00
	2. Urneneinzelgrab	2'000.00	3'000.00	2'000.00	3'000.00
V	<u>Übrige Gebühren</u> Weitere Gebühren für Grabsteine aufrichten, Gräber instandstellen usw.	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand